



## Leitsätze zu Gemeinschaftsfischen – Entwurf vom 12. Juli 2014 –

Der Deutsche Angelfischerverband e.V. (DAFV) nimmt die Verschmelzung des Deutschen Angelfischerverbandes e.V. mit dem Verband Deutscher Sportfischer e.V. im Jahre 2013 zum Anlass, zur Abgrenzung erlaubter Gemeinschaftsfischen von verbotenen Wettfischen seine Leitsätze zu Gemeinschaftsfischen in überarbeiteter Fassung vorzulegen.

Gemeinschaftsfischen im Sinne dieser Leitsätze sind Angelveranstaltungen unter gleicher Zielvorgabe, deren Zeitpunkt und Ort durch Ausschreibung, Aushang oder sonstige Bekanntmachung von einem Veranstalter festgelegt werden. Der DAFV befürwortet derartige gemeinschaftliche Fischen, die das Vereins- bzw. Verbandsleben fördern, der sozialen Bindung dienen und die vielfach als traditionelle Veranstaltungen durchgeführt werden.

Rechtsgrundlagen für Gemeinschaftsfischen, insbesondere für das Fangen, Hältern, Transportieren oder Töten gefangener Fische, sind die Fischereigesetze und -verordnungen, das Tierschutzgesetz sowie die die Fischereiausübung betreffenden Teile des Naturschutz- und Wasserrechts. Für alle Gemeinschaftsfischen gelten darüber hinaus die Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie ggf. existierende Hege-/Bewirtschaftungspläne und Gewässerordnungen. Bei Veranstaltungen im Ausland sind neben dem dortigen Recht die Grundsätze des deutschen Tierschutzgesetzes sowie diese Leitsätze zu beachten. Die Teilnehmer sind über die rechtlichen Vorgaben zu informieren.

Gemeinschaftsfischen sind zulässig, wenn die sinnvolle Verwertung der gefangenen Fische sichergestellt ist, die/der Hegepflichtige der Veranstaltung zugestimmt hat sowie eventuell erforderliche Zustimmungen der Fachbehörden vorliegen. Eine sinnvolle Verwertung liegt vor bei einer Verwendung als Lebensmittel. Bei Veranstaltungen, die aus Hegegründen durchgeführt werden, kann die sinnvolle Verwertung auch auf andere Art erfolgen, z.B. als Futtermittel.

Zulässige Gemeinschaftsfischen können abgeschlossen werden

- ohne Bewertung des Fangergebnisses
- mit Bewertung bestimmter Einzelfänge oder
- mit Erfassung des Fangs insgesamt.



Gemeinschaftsfischen, bei denen die Höhe des Gesamtfangs bewertet wird, sind nur vertretbar, wenn diese Fischen Hegemaßnahmen darstellen. Die Notwendigkeit für Hegefischen muss sich aus dem Zustand des Gewässers oder Fischbestands ergeben.

Der Veranstalter kann Fangmethoden, Köder oder Futtereinsatz verbindlich vorgeben. Ein vorheriger Besatz des Angelgewässers mit fangfähigen Fischen in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung ist unzulässig. Die Teilnahme steht im Grundsatz jedem Mitglied des veranstaltenden Verbands oder Vereins sowie geladenen Personengruppen frei. Der Veranstalter kann aus sachlichen Gründen die Anzahl der Teilnehmer begrenzen.

Über Gemeinschaftsfischen sollen Protokolle angefertigt werden, die Zeitpunkt, Ort, Teilnehmerzahl, Fangmenge (Stückzahl) und Fanggewicht nach Fischarten sowie ggf. besondere Vorkommnisse enthalten.

Erinnerungsgaben sollen von ideeller Bedeutung sein und je Teilnehmer nur einen geringen Sachwert haben.

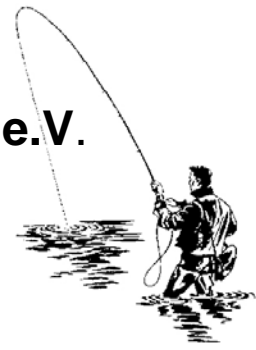
In Abgrenzung zu erlaubten Gemeinschaftsfischen sind verbotene Wettfischen fischereiliche Veranstaltungen, die durch Wettbewerbscharakter geprägt sind. Dazu gehören, wenn nicht das Landesrecht etwas anderes regelt:

- a) ein weiterführender Charakter der Veranstaltung (Qualifikation),
- b) ein Antreten und Bewerten von geschlossenen Mannschaften,
- c) eine wirtschaftliche Zielrichtung der Veranstaltung (z.B. Tombolafischen).



# Kreisanglerverband Nordfriesland e.V.

## Verband für Fischerei und Naturschutz



Der Vorsitzende

Kreisanglerverband NF Schulring 26 25878 Seeth

An den  
Deutschen Angelfischerverband (DAFV)  
Weißenseer Weg 110  
10369 Berlin

Seeth, 07. August 2014

### Stellungnahme zum Entwurf des DAFV zum Thema Gemeinschaftsfischen vom 12.07.2014

Sehr geehrte Angelfreundinnen und Angelfreunde,  
uns ist euer Entwurf zum Thema *Gemeinschaftsfischen* vom 12.07.2014 zugegangen. Wir haben in den letzten Tagen kreisweit und über unsere Verbandsgrenzen hinaus über dieses Papier diskutiert und möchten auf diesem Wege deutlich machen, dass wir mit diesem Entwurf an sehr vielen Stellen nicht übereinstimmen. Da der Ansprechpartner/Urheber des Papiers nicht explizit genannt ist, senden wir unsere Stellungnahme direkt an den DAFV mit der Bitte um Weitergabe an den entsprechenden Fachreferenten.

Einige Anmerkungen zu den besagten Leitsätzen und unserem Gegenvorschlag, den wir beigefügt haben, seien erlaubt:

1. Uns ist die Zielsetzung der Leitsätze vom 12.07. nicht klar. Deshalb haben wir unseren Text so formuliert, dass er sich an jeden Angler/an jede Anglerin bzw. jeden Verein/Verband wendet, der/die sich mit der Durchführung von Gemeinschaftsfischen befassen will/muss. Unser Papier ist deshalb an vielen Stellen eindeutiger und handlungsleitend ausgefallen, denn wir möchten nicht wieder ein verwinkeltes Papier in den Händen halten, das noch viele juristische Möglichkeiten offenlässt, aber gerade deswegen von Betroffenen nicht verstanden werden kann. Die Leitsätze sind nur so gut, wie sie von den Handelnden in konkrete Aktionen umsetzbar sind!
2. Unser Papier macht deutlich, dass wir Gemeinschaftsfischen für unverzichtbar halten und uns diese auch nicht selbst verbieten oder beschränken (lassen) wollen. Dieser Ansatz hat sich nämlich bereits in der Vergangenheit als nicht günstig für die Angler/innen in Deutschland erwiesen. Deshalb haben wir in unseren Vorschlag auch einige Vorbemerkungen aufgenommen, die diese positive Grundposition zum Gemeinschaftsfischen widerspiegeln.
3. Wir haben ganz bewusst den Zusammenhang zwischen Gemeinschaftsfischen und Hegemaßnahmen hergestellt.
4. Uns ist der Entwurf vom 12. Juli 2014 zu unstrukturiert. Deshalb haben wir versucht, eine deutlich erkennbare Struktur dadurch zu erzielen, dass wir Überschriften in Form von Fragen formuliert haben.
5. Wir haben an mehreren Stellen unseres Entwurfs versucht, eine kleine Begründung für die eine oder andere Regel zu finden. Denn das Schreiben wendet sich an mündige, erwachsene Rezipienten, denen es nicht reicht, einfach eine Regel vorgesetzt zu bekommen.

---

Kreisanglerverband Nordfriesland e.V.  
Jürgen Töllner, 1. Vorsitzender  
Schulring 26  
25878 Seeth

Kommunikationswege:  
Tel. 04881-7193  
E-Mail: [juergen@js-toellner.de](mailto:juergen@js-toellner.de)

Bankverbindung:  
IBAN: DE6921750000000005090  
BIC: NOLADE21NOS

6. Im einzelnen haben wir an folgenden Stellen inhaltliche Veränderungen vorgenommen:

Wir haben Hegepläne und Hegepflichtige im Zusammenhang mit den Gemeinschaftsfischen in ihrer Bedeutung aufgewertet.

Wir sind der Auffassung, dass eine sinnvolle Verwendung des Fanges nicht ausschließlich dann vorliegt, wenn die Fische als Lebensmittel verwertet werden. Sinnvoll ist die Verwendung des Fanges nach unserer Auffassung auch dann, wenn die Fische an Tierschutzvereine, Tierparks u.ä. weitergegeben werden oder als Besatzfische in andere Gewässer verbracht werden. Wir begrüßen es übrigens ausdrücklich, dass das neue schleswig-holsteinische Fischereirecht diese Möglichkeit der Lebendhaltung und des Umsetzens explizit zulässt.

Wir legen euch einen Videofilm bei, der das Thema *Lebendhaltung und Umsetzen bei Gemeinschaftsfischen* zum Thema hat.

7. Den Verweis auf internationale Fischen haben wir ersatzlos gestrichen, weil wir nicht erkennen können, warum die deutschen Vorgaben auf Länder umgebrochen werden sollen, die z.T. völlig andere Tier-, Naturschutz- und Steuermodalitäten haben.
8. Den Passus, der sich mit der Bildung von Mannschaften befasst, haben wir ersatzlos gestrichen, weil er uns völlig unmotiviert erscheint. Was hat die Bildung von Mannschaften mit unerlaubten Wettfischen zu tun? Dieser Zusammenhang erschließt sich uns überhaupt nicht.
9. Wir haben den Begriff *Wettfischen* vollständig aus unserem Vorschlagspapier entfernt, da es u.E. sinnvoller ist, das („erlaubte“) *Gemeinschaftsfischen* so klar und eindeutig zu definieren, dass jeder im Umkehrschluss einschätzen kann, wann ein solches Fischen eben kein Gemeinschaftsfischen mehr ist.

Ich möchte euch bitten, unsere Überlegungen in die Endfassung der Leitsätze einzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Töllner  
Vorsitzender

Dieses Schreiben und unser Vorschlag zur Umgestaltung der Leitsätze geht mit gleicher Post an den Landessportfischerverband SH in Kiel

**Anlagen:**

Leitsätze zu Gemeinschaftsfischen- Vorschläge des Kreisanglerverbandes Nordfriesland e.V. zur Veränderung des Entwurfs des DAFV vom 12.Juli 2014

Videofilm *Umsetzen von Fischen bei Gemeinschaftsangeln*, Husum 2012

## **Leitsätze zu Gemeinschaftsfischen**

Vorschläge des Kreisanglerverbandes Nordfriesland e.V. zur Veränderung des Entwurfs des DAFV vom 12. Juli 2014

Der Deutsche Angelfischerverband e.V. legt eine überarbeitete Form seiner Leitsätze zu Veranstaltungen des Gemeinschaftsfischens vor und will damit vor allem seinen Vereinen und Unterverbänden, die derartige Gemeinschaftsfischen durchführen, eine größere Sicherheit bei der Planung und Durchführung derartiger Angelveranstaltungen geben. Unser gemeinsames Ziel ist die sach- und fachgerechte Durchführung von gemeinschaftlichen Angelveranstaltungen, die der DAFV deshalb ausdrücklich begrüßt, da sie das Vereins- bzw. Verbandsleben und die sozialen Bindungen unter den Anglerinnen/Anglern fördern. Ohne die Vernetzung der aktiven Angelfischer/-innen, die durch die gemeinsame Teilnahme an derartigen Veranstaltungen entsteht, ist das Vereins- und Verbandsleben in der deutschen Angelfischerei mit seinen komplexen Aufgabenstellungen und Verantwortlichkeiten (Gewässerschutz, Naturschutz, Artenschutz, Fischschutz) nicht denkbar.

### **Was sind Gemeinschaftsfischen?**

Gemeinschaftsfischen im Sinne dieser Leitsätze sind Angelveranstaltungen, deren Zielvorgabe, Zeitpunkt und Ort durch Ausschreibung, Aushang oder sonstige Bekanntmachung von einem Veranstalter festgelegt und durchgeführt werden. Gemeinschaftsangeln sind immer auch Hegemaßnahmen, da sie grundsätzlich zur Erfassung des aktuellen Fischbestandes und zu dessen Reduzierung (z.B. bei Weißfischen) besser geeignet sind als jede individuelle Fangstatistik. Teilnehmer/innen an Gemeinschaftsfischen sind Vereins- bzw. Verbandsmitglieder sowie geladene Personengruppen. Der Veranstalter kann aus sachlichen Gründen die Anzahl der Teilnehmer begrenzen.

Der Veranstalter kann Fangmethoden, Köder oder Futtereinsatz verbindlich vorgeben.

### **Welche Rechtsgrundlagen sind bei Gemeinschaftsfischen zu beachten?**

Rechtsgrundlagen für die Angelfischerei und damit auch für Gemeinschaftsfischen, insbesondere für das Fangen, Hältern, Transportieren oder Töten gefangener Fische sind die Fischereigesetze und –Verordnungen des jeweiligen Bundeslandes, das Tierschutzgesetz sowie die die Fischereiausübung betreffenden Teile des Naturschutz- und Wasserrechts.

Für alle Gemeinschaftsfischen gelten darüber hinaus die Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie ggf. existierende Hege-/Bewirtschaftungspläne und Gewässerordnungen.

### **Was muss bei Gemeinschaftsfischen besonders beachtet werden?**

Da Gemeinschaftsfischen immer auch Hegemaßnahme sind, muss der Hegepflichtige stets der Veranstaltung zustimmen.

Der Hegepflichtige sollte die sich aus bestehenden Hegeplänen ergebenden Regeln für die gute fischereiliche Praxis den Teilnehmern/innen am Gemeinschaftsfischen vor Veranstaltungsbeginn deutlich und verständlich vortragen (z.B. Nutzung der Uferstreifen, Schonbezirke, geschützte Arten, besondere Mindestmaße, Futtermenge).

Eine Zustimmung der Fachbehörden muss ebenfalls vorliegen, sofern das Fischereirecht des Bundeslandes dies verlangt.

Die sinnvolle Verwertung der gefangenen Fische muss sichergestellt sein. Eine sinnvolle Verwertung liegt dann vor, wenn der Fang als Lebensmittel oder als Futtermittel (z.B. für Schutzstationen oder Tierparks) oder für Besatzzwecke an anderen Gewässern genutzt wird.

Das Zurücksetzen des Fanges in das Ursprungsgewässer ist hingegen nicht zulässig.

Beim Umsetzen von Fängen in andere Gewässer sind besondere Vorkehrungen zu treffen, die den Teilnehmern/innen am Gemeinschaftsfischen vom Veranstaltungsleiter bereits in der Ausschreibung und nochmals bei Veranstaltungsbeginn ausführlich erklärt werden sollten.

Eine entsprechende personelle und sachliche Ausstattung des Veranstalterteams für die Umsetzaktion ist dabei selbstverständlich (Mehr Mitarbeiter/innen, geeignete Transportbehälter, Sauerstoffversorgung für die Fische usw.)

### **Wie können Gemeinschaftsfischen abgeschlossen werden?**

Da Gemeinschaftsfischen immer auch Hegemaßnahmen sind, sollten sie nie ohne Bewertung des Fanges abgeschlossen werden. Grundsätzlich ist eine Erfassung des Fangs insgesamt vorzunehmen, wobei die Fischart, die Anzahl der Fische und deren Gesamtgewicht erfasst werden. Eine Ausnahme von dieser umfassenden Erfassung darf nur gemacht werden, wenn der Fang lebend gehältert wird und anschließend in ein anderes Gewässer umgesetzt werden soll. Dann ist die Erfassung nur des Gewichts des Gesamtfanges zulässig.

### **Ist ein Besatz mit fangfähigen Fischen vor dem Gemeinschaftsfischen zulässig?**

Ein vorheriger Besatz des Angelgewässers mit fangfähigen Fischen in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung ist unzulässig.

### **Wie sollen Gemeinschaftsfischen dokumentiert werden?**

Über Gemeinschaftsfischen werden Protokolle angefertigt, die Zeitpunkt, Ort, Teilnehmerzahl, Fangmenge (Stückzahl) und Fanggewicht nach Fischarten sowie ggf. besondere Vorkommnisse enthalten. Diese Protokolle sind wichtige Quellen für die weitere Hegeplanung am Gewässer und entsprechend aufzubewahren.

### **Dürfen Präsente und Erinnerungsgaben ausgegeben werden?**

Erinnerungsgaben an Gemeinschaftsfischen sollen in erster Linie von ideeller Bedeutung sein, da die soziale bzw. die hegerische Funktion des Fisches für die Teilnehmer/innen eindeutig im Vordergrund steht.

### **Was ist aus steuerrechtlicher Sicht zu beachten?**

Neben den Leitsätzen, die sich aus fischerei- und tierschutzrechtlichen Vorgaben ableiten, wollen wir abschließend auf eine Vorgabe, die die oberste Finanzbehörde an die Veranstalter von Gemeinschaftsfischen richtet, hinweisen: Es ist darauf zu beachten, dass Angelerlaubnisscheine an Nichtmitglieder der teilnehmenden Vereine bzw. Verbände im Zusammenhang mit der Veranstaltung nicht verkauft werden dürfen, weil dies einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bedeuten und die Gemeinnützigkeit des Vereins bzw. Verbandes gefährden könnte.

Text:

Jürgen Töllner (Kreisanglerverband Nordfriesland)  
unter Mitarbeit von Rüdiger Hansen, Ulrich Prehn (beide FASV Schwabstedt) und Bernd Stuck (SFV „Treene“)

Schulring 26  
25878 Seeth  
Tel. 04881-7193  
juergen@js-toellner.de